



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 05. NOV. 2021

Lagerung von umgesetzten Fahrzeugen AF1814/21

Sehr geehrte Frau Caspary,

zunächst erlaube ich mir auf Ihre Frage den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Anfrage nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, da es sich nicht um eine „einzelne Angelegenheit“ im Sinne dieser Vorschrift handelt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14) erfordert eine einzelne Angelegenheit einen konkreten Lebenssachverhalt. Dieser ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein. Dem gegenüber werden vorliegend allgemein die Standortauswahlkriterien für die Verbringung abgeschleppter Fahrzeuge abgefragt. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 - 1 K 549). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

„Wenn Fahrzeuge auf Veranlassung des Ordnungsamtes umgesetzt werden, wo werden diese dann gelagert und nach welchen Kriterien wird der Ort ausgewählt?“

Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist immer zuerst zu prüfen, ob Fahrzeuge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes umgesetzt werden können.

Dies hat zur Folge, dass ein verkehrswidrig auf öffentlicher Straße abgestelltes Fahrzeug auf einen geeigneten, verkehrsordnungsrechtlich zulässig nutzbaren Stellplatz in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Standort umgesetzt werden muss.

Daher dürfen solche Fahrzeuge beispielsweise nicht auf kostenpflichtigen Parkplätzen abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert